

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen und Glasbehältnissen

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) SGV. NRW. 2010 zuletzt geändert durch Art. 1 VerwaltungszusammenarbeitsG vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S. 861) in Verbindung mit § 14 Abs.1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) SGV. NRW. 2060 zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen und Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Gasflaschen und Glasbehältnissen jeglicher Größe und Gläsern, die größer sind als 0,2 Liter Fassungsvermögen, in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasflaschen und Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt im Bereich der „Oberen Eich“ am jeweiligen Kirmesmontag der Herbstkirmes in Wermelskirchen jedes Jahr in der Zeit von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr; 2012 am Montag, dem 27.08.2012.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Flaschen und Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Bereich der „Oberen Eich“

Eich ab Hausnummer 20

Jörgensgasse ab Anfang Kreisverkehr

Kölner Straße ab Hausnummer 46

Telegrafienstraße ab Hausnummer 14

Brückenweg ab Hausnummer 11

Oberer Lochesplatz (NORMA, Bergische Morgenpost, Wigwam)

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche.

Der Geltungsbereich des Verbotes ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gemäß §§ 55,56,62,63 und 68 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasflasche oder des Glasbehältnisses an.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet, mit der Folge, dass

eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

(öffentliche Bekanntgabe erfolgte zum 10.05.2012)

Gründe:

Traditionsgemäß wird am Montag der jährlichen Herbstkirmes in Wermelskirchen Matinee gefeiert. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Matinee-Veranstaltung von sehr vielen – insbesondere auch jugendlichen – Personen aus der Stadt Wermelskirchen sowie aus den umliegenden Städten und Gemeinden frequentiert wird. Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Feiernden nicht nur in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele bringen sich die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenraum. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen.

Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden bewusst und auch versehentlich weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Insbesondere das „Bermuda-Dreieck“ der Oberen Eich (in der Karte skizzierter Bereich) hat sich nach Feststellung der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Ordnungsamtes als Hauptanziehungspunkt für die Feiernden herausgestellt. Die Mengen an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führen schließlich bei Einsatzfahrzeugen zu Reifenschäden. Insbesondere Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienstinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei dieser Veranstaltung erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Die Hemmschwelle, eine Flasche als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist in der letzten Zeit erheblich gesunken.

Trotz bereitgestellter Glascontainer war der Bereich rund um das „Bermuda-Dreieck“ an Matinee von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät.

So schnell wie die Flaschen entleert und auf den Straßen abgestellt werden, können diese weder durch sogenannte „Flaschensammler“ noch durch die eingesetzten Mitarbeiter des Baubetriebshofes zeitnah entfernt werden. Auch eine zügige Reinigung durch REMONDIS ist bedingt durch die Menshendichte und das Gedränge praktisch nicht möglich.

Der bundesweit zu beobachtende Trend der Aufweichung von moralischen und ethischen Werten und dem damit einhergehenden Niveauverlust – hin zu spontaner Bedürfnisbefriedigung und Rücksichtslosigkeit – zeigt sich mit all seinen negativen Begleiterscheinungen auch am Kirmes-Montag „Matinee“ in Wermelskirchen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und

Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Von den Glasflaschen, größeren Glasbehältnissen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Feiernden aus. Aufgrund der Vielzahl der am Boden liegenden Glasflaschen und Glasscherben besteht für die Feiernden und Passanten die Gefahr, über die Flaschen zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen können auch entstehen, wenn die am Boden liegenden Flaschen von Dritten bewusst oder auch versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und dann Personen treffen. Im Scherbenmeer sind auch Schnittverletzungen an Knöcheln oder durch die Schuhe möglich. Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und auch der Passanten.

Hinzu kommt, dass Glasflaschen und größere Glasbehältnisse in einer gewaltsamen Auseinandersetzung angetrunkener Feiernden als Wurfgeschosse bzw. Schlagwerkzeuge missbraucht werden. Dem gilt es vorzubeugen. Von den Glasflaschen und größeren Glasbehältnissen geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, der Zuschauer, der Ordnungskräfte und Unbeteiligter aus.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem o.g. Bereich aufhalten und Glasflaschen oder größere Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Es gilt, eine erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen bzw. Einsatz ihrer Flaschen und größeren Glasbehältnisse als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahr verursachen, sind nicht möglich. Maßnahmen gegen andere als die sich in dem bezeichneten Areal aufhaltenden Personen versprechen keinen vergleichbaren Erfolg. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an Feiernden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Regeln nicht ausreichen, um die Gefahren, die durch Glasflaschen und größere Glasbehältnisse entstehen, zu verhindern.

Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasflaschen und größeren Glasbehältnissen soll sichergestellt werden, dass diese nicht in dem Bereich der Feiernden auf die „Obere Eich“ gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies zeigen nicht nur die Erfahrungen anderer Städte (z.B. Wipperfürth, Köln, usw.), die teilweise bereits ein Glasverbot erlassen haben, sondern insbesondere auch die Situation am Rheinenergie Stadion in Köln, wo es durch Glasverbot gelungen ist, die akute Gefahrenlage in erheblicher Weise zu entspannen.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bisherigen – weniger einschneidenden – Maßnahmen (vermehrte Reinigung durch REMONDIS und Baubetriebshof, Einsatz von Flaschensammlern, Aufstellen von gesonderten Abfallbehältern für Glas, vermehrte Kontrollen) nicht ausreichen, um den am stärksten von den Feiernden frequentierten Bereich (Obere Eich) sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Mit anderen, milderem Mitteln als durch das angestrebte Verbot ist den mit Sicherheit zu erwartenden Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende Menschenansammlung zu Matinee auf der „Oberer Eich“ ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, größeren Glasbehältnissen und schließlich Scherbenberge weder für die Anwohner des betroffenen Gebietes, noch

für die Gewerbetreibenden, den Veranstalter oder REMONDIS möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich härteren Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeiten des entsprechenden Areals praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsraum wie z.B. ein Stadionbereich.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in dem begrenzten Bereich entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das jetzt vorgesehene Verbot in dem eng umgrenzten Areal in dem limitierten Zeitrahmen, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der friedlich Feiernden kommt.

Die Verbote sind auch angemessen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG).

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritten zu bewahren.

Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasflaschen und größere Glasbehältnisse sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die diese offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugter Weise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungs- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, Imbissbetriebe und alle Betriebe die normalerweise Glasflaschen u.ä. verkaufen (Einzelhandel, Kioske, Supermärkte, usw.) erhalten separate Ordnungsverfügungen, die den Verkauf von Getränken in Flaschen und größeren Glasbehältnissen regeln.

zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht gezielt den in den letzten Jahren eruierten Gefahren-Spitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

zu 3.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. Auf den Bereich, der sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert hat.

Die Grenzen des Geltungsbereichs werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Ordnungsamtes für erforderlich gehalten und wurden in einer gemeinsamen Besprechung abgestimmt.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht dem in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenem Bereich.

zu 4.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55,56,62,63 und 68 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Gemäß § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 ist es, den am meist frequentierten Bereich von Glasbehältnissen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in den Bereich der „Oberen Eich“ gelangt und dort benutzt wird. Die Wegnahme der Behältnisse im Rahmen des unmittelbaren Zwanges ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach Vorgabe des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glasflaschen etc.) erzwungen werden soll.

zu 5.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der z.Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene An-ordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die von missbräuchlich benutzen Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasflaschen und größeren Glas-behältnissen und das private Interesse an der Benutzung dieser Glasbehältnisse in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o.g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschub Interesse der hiervon Betroffenen.

Verbotzone von Glasflaschen
und Glasbehältnissen
über 0,2 Liter

**Matinée am 27.08.2012
von 10:00 bis 24:00 Uhr**